



**2009 werden
Sie sich verlieben**

ICH BIN VON

ICH SUCHE BIS



PARSHIP.at

Die Presse.com

[Startseite](#) » [Rechtspanorama](#) » [Recht allgemein](#)

Verspäteter Abflug: Fluglinie haftet bei technischem Gebrechen

24.12.2008 | 07:57 | [Benedikt Kommenda \(DiePresse.com\)](#)

Ein Alitalia-Flug konnte wegen eines Turbinen-Schadens nicht rechtzeitig in Schwechat starten. Der EuGH entschied, dass grundsätzlich die Fluglinie für die Verspätung haftet.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stärkt die Rechte von Flugpassagieren. Anlässlich eines



Vorabentscheidungsersuchens aus Wien hat der Gerichtshof entschieden, dass Fluglinien grundsätzlich für Schäden der Passagiere aufkommen müssen, wenn ein Start wegen technischer Probleme am Flugzeug verschoben werden muss.

Verspätete Ankunft in Brindisi

Wir schreiben den 28. Juni 2005. Es ist 6.40 Uhr Früh, in fünf Minuten soll eine Alitalia-Maschine in Wien-Schwechat Richtung Rom starten. Doch plötzlich erfahren Friederike Wallentin-Hermann, ihr Mann und ihre Tochter: Der Start muss verschoben werden. Der Grund: Ein Schaden an einer Turbine, dessen Behebung längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Immerhin müssen Ersatzteile und ein Techniker eingeflogen werden. Der Anschlussflug in Rom Richtung Brindisi wird sich also nicht ausgehen.

Tatsächlich müssen die drei Passagiere auf einen Flug der Austrian Airlines umgebucht werden. Sie kommen um 9.40 Uhr, genau 20 Minuten, nachdem sie hätten weiterfliegen wollen, in Rom an. Erst um 14.15 Uhr erreichen sie Brindisi.

Ticketpreis muss ersetzt werden

Gestützt auf die Verordnung über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste fordert die Familie von Alitalia Schadenersatz: 260 Euro, 10 Euro Telefonkosten inklusive. Die EG-Ausgleichsverordnung (Nr. 261/2004) sieht unter anderem eine Erstattung des Ticketpreises vor, wenn der Start um mindestens fünf Stunden zu spät erfolgt. Doch die Italiener weigern sich zu zahlen, selbst nachdem sie das Bezirksgericht für Handelssachen in Wien verurteilt hat. Das Handelsgericht rief daraufhin als zweite Instanz den EuGH wegen einer Vorabentscheidung an. Und der entschied in der Rechtssache C-549/07: Ein Luftfahrtunternehmen darf in aller Regel nicht ablehnen, Passagieren nach der Annullierung eines Fluges wegen technischer Probleme am Flugzeug eine Ausgleichszahlung nach der genannten Verordnung zu zahlen. Die Ausgleichszahlung darf nur dann verweigert werden, wenn die technischen Probleme auf Vorkommnisse zurückgehen, die ihrer Natur nach nicht vom Luftfahrtunternehmen beherrschbar sind. Das muss aber die Fluglinie beweisen.

Beweislast bei der Fluglinie

Die Behebung eines technischen Problems, das auf die fehlerhafte Wartung einer Maschine zurückzuführen ist, ist nach Meinung des EuGH Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens. Folglich stellen technische Probleme, die sich bei der Wartung von Flugzeugen zeigen oder infolge einer unterbliebenen Wartung auftreten, als solche keine „außergewöhnlichen Umstände“ dar. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass technische Probleme zu „außergewöhnlichen Umständen“ zu rechnen sind, soweit sie auf Vorkommnisse zurückzuführen sind, die nicht Teil der normalen Arbeit der Fluglinie sind und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind. Das wäre etwa dann der Fall, wenn der Hersteller der betreffenden Maschine oder eine Behörde entdeckte, dass der Flieger mit einem versteckten Fabrikationsfehler behaftet ist. Dasselbe würde bei durch Sabotageakte oder terroristische Handlungen verursachten Schäden an einem Flugzeug gelten.

Zum EuGH-Urteil im Wortlaut

Bookmarken bei [?]:     

[Kommentare](#)

[Kommentar schreiben](#)

[Home](#) | [Politik](#) | [Wirtschaft](#) | [Panorama](#) | [Kultur](#) | [Sport](#) | [Leben](#) | [Tech&Science](#) | [Bildung](#) | [Rechtspanorama](#) | [Spectrum](#) | [Meinung](#) | [Top](#)
[Feedback](#) | [Kontakt](#) | [Impressum](#) | [Mediadaten](#) |  [RSS](#)

"Seite vorlesen" powered by [linguatec](#)

© 2008 DiePresse.com